

# Steuer-News für Arbeitnehmer/innen

INFORMATIONSBLATT DES BDST

## ABGABEFRIST STEUERERKLÄRUNG 2023 – 2. SEPTEMBER 2024 – VERSÄUMT?

### Haben Sie Ihre Steuererklärung nicht abgegeben?

Wenn Sie verpflichtet sind, eine Steuererklärung abzugeben, mussten Sie diese spätestens am 2. September 2024 einreichen. Haben Sie einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein beauftragt, ist die Abgabe bis zum 2. Juni 2025 möglich. Je länger Sie warten, desto länger warten Sie auch auf eine eventuelle Steuererstattung.

### Was tun, wenn Sie die Frist versäumt haben?

Sind Sie verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und haben Sie das versäumt, kann das Finanzamt einen **Verspätungszuschlag** festsetzen. Der Verspätungszuschlag beträgt mindestens 25 Euro pro Monat.

Bei versäumter Frist sollten Sie nicht warten, sondern handeln, damit es nicht teuer wird. Das können Sie tun:

- **Schnell nachreichen:** Mit Elster können Sie innerhalb von Tagen oder Stunden Ihre Steuererklärung online machen. Das kostet kein Geld. Ihre Belege müssen Sie meist nicht mehr einreichen, aber aufbewahren.
- **Besondere Umstände:** Eine Verlängerung der Abgabefrist ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist schriftlich zu beantragen. Es sollten nachvollziehbare triftige Gründe vorliegen und genannt werden wie z. B. Unfall, schwere Erkrankung oder Tod von Familienangehörigen. Das Finanzamt kann die Fristverlängerung ablehnen. In besonderen Fällen kann es auch nach Fristablauf eine rückwirkende Fristverlängerung genehmigen.
- **Auftrag an steuerliche Berater:** Sie können auch nach Fristablauf einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein mit der Abgabe Ihrer Steuererklärung beauf-

tragen. Das ist kostenpflichtig und lohnt sich, wenn Sie die Steuererklärung nicht selbst erstellen können. Mit der Beauftragung sollten Sie nicht lange warten.

Es ist ratsam, die Steuererklärung so schnell wie möglich nachzureichen, um möglichst keine oder nur einen geringen Verspätungszuschlag zu zahlen. Das Finanzamt muss nur in bestimmten, hartnäckigen Fällen einen Verspätungszuschlag festsetzen z. B. bei Nichteinhalten einer vom Finanzamt festgesetzten Frist oder bei mehr als 14 Monaten nach Ablauf des Steuerjahrs. Wer die Abgabefrist nur ein wenig überschreitet, kann auf die Milde seines Finanzamtes hoffen.

### Wann sind Sie nicht zur Abgabe verpflichtet?

Nicht zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind Einzelpersonen oder Ehepaare, die jeweils nur von einem Arbeitgeber in Deutschland Lohn beziehen und die in der Steuerklasse I, 2 oder 4 (ohne Faktor) abgerechnet wurden. Dies gilt für Steuerjahre ohne steuerpflichtige Nebeneinkünfte über 410 Euro im Jahr und ohne Abfindungen bzw. Sonderzahlungen und, wenn keine Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosen-, Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld oder Kurzarbeitergeld geleistet wurden. Ebenso darf kein Freibetrag in der Lohnsteuer eingetragen worden sein.

**Tipp:** Sind Sie nicht verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, können Sie durch eine freiwillige Steuererklärung ebenfalls sparen und haben vier Jahre Zeit, die Steuererklärung einzureichen. Holen Sie sich kostenfrei die Ratgeber zur Steuererklärung unter: <https://steuerzahler.de/ratgeber>

## NOCH MEHR INFORMATIONEN FÜR SIE!

**Der Bund der Steuerzahler ist unabhängig und setzt sich für die Entlastung der Bürger ein** bei Steuern, Gebühren und Abgaben und kämpft gegen die Verschwendung von Steuergeldern. Jedes Jahr werden so Verbesserungen in Höhe von vielen Millionen Euro erreicht. Als Mitglied sparen Sie mehr und erreichen viel. Informieren Sie sich unter [www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de).

Alle Informationen erhalten Sie auch telefonisch und **kostenfrei** unter: **Tel. 0711-767740** oder **E-Mail: [info@steuerzahler-bw.de](mailto:info@steuerzahler-bw.de)**